

Insektenschutz Konrad Frank

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anerkennung der Geschäftsbedingungen

wir führen Aufträge nur unter den nachstehenden Bedingungen aus, die als anerkannt gelten, wenn keine Einwendungen dagegen erhoben werden. Dieses gilt auch dann, wenn Einkaufsbedingungen Ihrerseits in der Bestellung vermerkt sind, die besagen, dass sie alle anderen Bedingungen ausschließen. Abweichungen von unseren Verkaufsbedingungen bedürfen in jedem Falle unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

2. Angebot

An unsere Angebote halten wir uns 6 Wochen ab Eingang beim Auftraggeber gebunden. Von uns gefertigte Entwürfe, Zeichnungen und Berechnungen sowie Kostenvoranschläge bleiben unser Eigentum, sofern nicht anders lautende schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder Dritten zugänglich gemacht, noch kopiert oder vervielfältigt werden. Bei Nichteinhaltung des Auftrags sind diese Unterlagen unverzüglich zurückzugeben.

3 a. Montage/Lieferung

Wir haben unsere Preise für Lieferung und Montage unter der Voraussetzung kalkuliert, dass die allgemeinen technischen Vorschriften beachtet und die DIN-Normen eingehalten sind, ferner eine ununterbrochene Montage auf der Baustelle durch uns ermöglicht wird. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, sind wir berechtigt, dadurch entstehende Mehrkosten in Rechnung zu stellen. So berechnen wir Stemmarbeiten aller Art als zusätzliche vertragliche Leistungen. Das Abladen an der Baustelle kann beim erheblichen Mehraufwand gesondert verrechnet werden. Bei Anlieferung an unser Lager werden wir die entstandenen Lager- und Lieferkosten in Rechnung stellen. Bei Regiearbeiten werden Fahrzeugkosten, Fahrzeit und Material berechnet.

3 b. Lieferung, Lieferfristen und -Termine

Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung, es sei den, die nicht richtige oder verspätete Belieferung oder Nichtbelieferung ist durch uns verschuldet. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und gelten nur unter Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers, wie z.B. Anzahlungen. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zu verlängern.

4. Preise

Sämtliche Preise sind freibleibend und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die z. Z. gültigen Preise entsprechen der derzeitigen Kostenlage. Sollten sich die Kosten durch am Tage des Abschlusses nicht bekannte Belastungen verändern, so behalten wir uns ausdrücklich vor, unsere Preise, auch für vorliegende Geschäfte, zu ändern. Berechnungsgrundlage ist das einzelne Element.

5. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Rechnungsdatum. Wartungs- und Pflegearbeiten (z.B. nachstellen von Fenster und Türen) sind nicht in der Gewährleistung enthalten. Diese Arbeiten werden wir in Rechnung stellen oder können bei Bedarf über einen Wartungsauftrag abgedeckt werden.

5.a Gewährleistung für Insektenschutzgitter

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Rechnungsdatum, aber nur auf die Funktionalität der Spannrahmen und Türen. Keine Garantie auf das Gewebe.

6. Mängelrügen

Sichtbare Mängel finden nur insoweit Berücksichtigung, als sie innerhalb 10 Werktagen nach Fertigstellung schriftlich zu unserer Kenntnis gebracht werden. Bei begründeter Mängelrüge steht es uns frei, entweder die Mängel durch Reparatur oder durch Ersatz zu beheben. Weitergehende Ansprüche wie Minderung, Vergütung von Schäden, Arbeitslohn, Verzugsstrafen etc. lehnen wir ab.

7. Zahlung

Für die Zahlungsweise gilt folgendes als vereinbart:

Die Rechnungen sind zu bezahlen, unabhängig von der Fertigstellung des Auftrags und unbeschadet des Rechts der Mängelrüge: durch Überweisung oder Scheck ohne Abzug sofort.

Bei verspäteter Zahlung sind wir berechtigt die gesetzlichen Verzugszinsen zu berechnen.

8. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferte Ware/Leistung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Der Käufer ist verpflichtet, im Falle einer Pfändung dem Verkäufer sofort Mitteilung zu machen. Auf keinen Fall dürfen, sobald Zahlungsverzug vorliegt, die aus der Weiterveräußerung unserer Leistungen zufließenden Gelder zur Bezahlung anderer Verbindlichkeiten verwendet werden.

9. Abwicklung bei Eigentümeränderung

Bei einer Eigentümeränderung oder –übertragung irgendwelcher Art seitens des Auftraggebers müssen unsere Leistungen vorher durch Barzahlung ausgeglichen sein, auch dann, wenn die Beträge Bedingungsgemäss noch nicht verfallen sind.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort für alle aus dem Verträge sich ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz des Auftragnehmers.

Gerichtsstand ist Pfaffenhofen an der Ilm.